



NEUE HEIMORDNUNG der ESG KÖLN, 14. 04. 2016

PRÄAMBEL

Das Evangelische Studierendenwohnheim Köln ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es ist Bestandteil der Evangelischen Studierendengemeinde Köln. Das Evangelische Studierendenwohnheim ist ein Ort, an dem Studierende unterschiedlicher religiöser, kultureller und geschlechtlicher Diversität miteinander leben. Es soll ein Raum des interkulturellen Dialogs und der Integration sein.

Die Evangelische Studierendengemeinde unterstützt durch ihre Aktivitäten und Angebote das Zusammenleben im Wohnheim. Von den Bewohnerinnen und Bewohnern wird erwartet, dass sie das Leben im Wohnheim und die Arbeit in der ESG verantwortlich mitgestalten. Zum Profil der Wohnheime der Evangelischen Kirche im Rheinland gehört, dass sie sich um eine nachhaltige Nutzung vorhandener Ressourcen bemühen. Sie legen darum großen Wert auf einen sorgsamen Umgang mit Energie und Wasser.

Um das Zusammenleben innerhalb des Wohnheims und der ESG zu organisieren, bestehen folgende Gremien und Funktionen:

1. HEIMLEITUNG

Die Leitung des Wohnheims ist der Heimleitung nach Maßgabe dieser Ordnung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

1.1 Zusammensetzung

Die Heimleitung besteht aus dem Pfarrteam und den 2 auf dem Heimkonvent gewählten Wohnheimsprecher*innen.

1.2. Aufgaben

1. Sie hat den Vorsitz der Gemeindeleitung (siehe Punkt 2)
2. Sie entscheidet mit dem Bewerbungsgremium über die Aufnahme neuer BewohnerInnen
3. Sie entscheidet mit der SprecherIn aus dem Verlängerungsgremium über die Wohnzeitverlängerung der BewohnerInnen
4. Sie bestimmt die ESG-SprecherIn
5. Sie bildet gemeinsam mit den EtagensprecherInnen den Heimausschuss (siehe Punkt 5)
6. Sie ist zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen
7. Sie sorgt für die Einhaltung der Heim- und Hausordnung im Wohnheim
8. Sie trifft sich nach Bedarf, mindestens aber 3 Mal im Semester, zu Beginn, in der Mitte und am Ende. Die Termine werden zu Beginn des Semesters abgestimmt

2. GEMEINDELEITUNG

Die Gemeindeleitung (GL) verbindet gemeinsame Interessen des Wohnheims sowie der ESG Köln. ESG und Wohnheim sind Gemeinde unter einem Dach. Sie sollen sich gegenseitig unterstützen und Verantwortung für die gemeinsamen Aufgaben übernehmen.

2.1 Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus dem Pfarrteam, aus (möglichst) zwei ESG-SprecherInnen, einer VertreterIn des Mitarbeiterkreises der ESG, einer VertreterIn aus der STUBE-Arbeit sowie zwei WohnheimsprecherInnen.

2.2 Sitzungen

Die Gemeindeleitung kommt mindestens zweimal im Semester zu Sitzungen zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

2.3. Aufgaben (Die Gemeindeleitung ist verantwortlich für...)

1. die Änderung der Heimordnung
2. die Verwendung der für das Wohnheim geplanten und benötigten Haushaltsmittel
3. die Belange des Wohnheims und der ESG; in Konfliktfällen berät sie den Heimausschuss und fällt notwendige Entscheidungen
4. Sie definiert die inhaltliche Ausrichtung der ESG und ihr Profil
5. Vorschläge und Mitbestimmung bei der Instandhaltung der Gebäude und deren Einrichtung (inklusive baulicher Veränderungen und Neubeschaffungen)

3. BEWERBUNGSGREMIUM

Das Bewerbungsgremium (BG) ist gemeinsam mit der Heimleitung zuständig für die Auswahl neuer BewohnerInnen.

3.1 Zusammensetzung

Das BG setzt sich zusammen aus der Heimleitung sowie sieben vom Heimkonvent gewählten Studierenden. Das BG wird jedes Semester neu gewählt. Jeweils zwei Studierende aus dem BG des vergangenen Semesters sollen ihm angehören. Es gibt pro Semester eine GremiumssprecherIn, diese wird in der ersten Sitzung des neuen Gremiums gewählt. Das Gremium setzt sich unabhängig von den einzelnen Etagen zusammen.

3.2 Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren besteht aus der schriftlichen Bewerbung sowie aus dem Bewerbungsgespräch. Das BG ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sollen bei allen Bewerbungsgesprächen anwesend sein, damit die Vergleichbarkeit gewährleistet werden kann.

3.3 Auswahl neuer BewohnerInnen

Bei der Auswahl der BewerberInnen ist die Präambel zu beachten. Außerdem gilt:

- dass der Anteil an ausländischen BewohnerInnen zwischen 30 % und 40 % der GesamtbewohnerInnen beträgt
- dass soziale Gesichtspunkte und sprachliche Barrieren berücksichtigt werden. Weiteres regeln die Ausführungsbestimmungen des BGs.

4. VERLÄNGERUNGSGREMIUM

Das Verlängerungsgremium (VG) sorgt in jedem Semester für die Einschätzung der Aktivität aller BewohnerInnen. Es gibt Empfehlungen für die Verlängerung der Wohndauer für Verlängerungswillige.

4.1 Zusammensetzung

Das VG setzt sich zusammen aus fünf vom Heimkonvent gewählten BewohnerInnen. Das Gremium wählt eine SprecherIn, die für die Dauer des Semesters die Verantwortung für die Erledigung aller Aufgaben trägt. Die Mitglieder des Gremiums werden in jedem Semester neu gewählt.

4.2. Aufgaben

Das Gremium hat zwei Hauptaufgaben:

1. Das VG fordert pro Semester von jeder BewohnerIn des Wohnheims ein Aktivitätenprotokoll und schätzt das Engagement ein.
2. Das VG berät bei Verlängerungswünschen über diese Anträge und gibt eine Empfehlung an die Heimleitung. Wichtigstes Kriterium dabei ist die Frage, ob jemand mindestens die Hälfte der Semester seit Mietbeginn oder seit der letzten Verlängerung als aktiv eingestuft worden ist. Daneben müssen die Studiensituation und die persönlichen Lebensumstände berücksichtigt werden. Weiteres regeln die Ausführungsbestimmungen des VGs.

5. HEIMAUSSCHUSS

Der Heimausschuss (HA) ist die Vertretung der einzelnen Etagen des Wohnheims.

5.1 Zusammensetzung

Er setzt sich zusammen aus der Heimleitung und den auf der Etagenversammlung zu Beginn jedes Semesters gewählten VertreterInnen. Die Etagenversammlung ist für alle BewohnerInnen der Etage verbindlich. Für jede Etage sollten möglichst zwei SprecherInnen gewählt werden. Der HA tagt mindestens dreimal pro Semester und nach Bedarf. Über jede Sitzung des HA wird ein Protokoll geführt.

5.2. Aufgaben

1. Der HA bereitet den Heimkonvent vor
2. Der HA informiert über die aktuelle Situation auf jeder Etage
3. Die EtagensprecherInnen haben die Aufgaben, neuzugezogene BewohnerInnen in das Leben auf der Etage zu integrieren und über Regeln des Zusammenlebens zu informieren
4. Die EtagensprecherInnen sind Ansprechpersonen bei Konflikten und informieren, wenn nötig, die Heimleitung
5. Die EtagensprecherInnen beraten das Verlängerungsgremium bei Verlängerungsanträgen, wenn nötig.

6. HEIMKONVENT

Der Heimkonvent (HK) ist die zu Beginn eines jeden Semesters von der Heimleitung einberufene Hausversammlung aller BewohnerInnen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, auf Antrag der Heimleitung oder mindestens 20 % der HausbewohnerInnen. Alle HausbewohnerInnen sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen entschuldigt sind (z.B. unter Vorlage von Attesten und Bescheinigungen). Der Termin des HK muss den BewohnerInnen so früh wie möglich, mindestens aber 30 Tage vorher per Mail und als Aushang bekannt gegeben werden. Eine Nichtteilnahme kann dazu führen, dass eine Verlängerung nicht genehmigt wird.

Der HK ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 % der BewohnerInnen und entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (sofern nicht andere Regelungen bestehen oder festgelegt werden).

6.1. Aufgaben

Der HK wählt folgende Ämter:

1. Das Bewerbungsgremium
2. Das Verlängerungsgremium
3. zwei WohnheimsprecherInnen (siehe Punkt 7)

Außerdem werden während des HKs die Mentorate besetzt (siehe Punkt 8).

7. WOHNHEIMVERTRETUNG

Die WohnheimsprecherInnen vertreten die Interessen der HausbewohnerInnen und sind Bestandteil der Gemeindeleitung. Sie werden vom HK für die Amtszeit von einem Semester gewählt.

7.1. Aufgaben

1. Sie begleiten und verantworten die Organisation der Mentorate in Rücksprache mit deren SprecherInnen (siehe auch Punkt 8)
2. Die WohnheimsprecherInnen gehören der Gemeindeleitung an

8. MENTORATE

Die Mentorate bündeln das ehrenamtliche Engagement der HausbewohnerInnen für Wohnheim und ESG. Sie werden bei jedem Heimkonvent neu gebildet und bestimmen dort ihre SprecherIn. Jedes Mentorat trifft sich mindestens zweimal pro Semester. Sie stehen im engen Kontakt mit den beiden WohnheimvertreterInnen. Bestehende Mentorate können durch neue ergänzt werden.

9. MITARBEITENDENKREIS

Der Mitarbeitendenkreis (MAK) ist ein offener Arbeitskreis aller an der ESG interessierten und beteiligten ehrenamtlichen Studierenden. Im MAK wird über die konkrete Arbeit und die Programmgestaltung der ESG entschieden. Der MAK kommt mindestens zweimal im Semester zusammen. Er wird allen HausbewohnerInnen beim Heimkonvent vorgestellt.

9.1. Aufgaben

1. Der MAK plant und führt Veranstaltungen durch.
2. Er gestaltet das Semesterprogramm und ist beteiligt an der Themenfindung für das Semester.
3. Er entsendet eine VertreterIn in die GL.

10. ESG SPRECHER*IN

Die ESG SprecherIn repräsentiert die ESG auf studentischer Ebene nach außen. Es werden möglichst 2 ESG SprecherInnen von der Heimleitung benannt.

10.1. Aufgaben

1. Die ESG SprecherInnen sind Mitglied in der Gemeindeleitung
2. Sie vertreten die ESG Köln bei den Studierendenkonferenzen der ESG'n der EKIR
3. Sie halten Kontakt zur Ortskirchengemeinde
4. Sie sind Mitglied im Beirat der ESG.

11. BEIRAT (siehe Rahmenordnung IV der EKIR)

1. Zur Förderung der Arbeit der ESG und ihrer Zusammenarbeit mit Hochschulen, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden wird ein örtlicher Beirat gebildet.
2. Ihm gehören in der Regel an:
 - drei Studierende, von der ESG entsandt
 - zwei Lehrende der Hochschulen, die von der ESG benannt werden
 - zwei Vertretende der Evangelischen Akademikerschaft, die von dieser benannt werden
 - zwei Vertretende, die von den örtlichen Kirchenkreisen (ggf. in Absprache mit dem Stadtkirchenverband) benannt werden
 - die Dienststellenleitung der ESG
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Vorsitz und Stellvertretung.
4. Die erstmalige Einberufung des Beirates erfolgt durch die Dienststellenleitung.
5. Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er muss auf Verlangen von vier Mitgliedern einberufen werden
6. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre